

Satzung der Gemeinde Saarwellingen zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage (Wertstoffhof zur Annahme von Grünschnitt, Wert- und Abfallstoffen)

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, 1730), des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26.11.1997 (Amtsbl. S. 1352, 1356) zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, 1730) und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 48 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474) wird gemäß Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Saarwellingen vom 04. September 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Saarwellingen betreibt auf dem Grundstück Gemarkung Saarwellingen Flur 5, Parzellen Nr. 81/8 und 81/11 eine ortsfeste Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Die Abfallentsorgungsanlage dient der Annahme von Grünschnitt, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbarer kompostierfähiger Materialien, sowie Wert- und Abfallstoffen gemäß § 2 und Anhang (Anlage Gebührenverzeichnis).
- (3) Nutzungsberechtigt sind außer dem Bauhof der Gemeinde selbst alle Privatpersonen, die ein in der Gemeinde gelegenes Grundstück in berechtigter Weise nutzen. Gewerbliche Abfälle werden nicht angenommen.
- (4) Bei Nutzung der Abfallentsorgungsanlage ist vom Nutzer ein Nachweis zu erbringen, dass § 1 Abs. 3 erfüllt ist.

§ 2 Betrieb der Anlage

- (1) Es dürfen nur die im Anhang aufgeführten Wertstoffe auf der Anlage angeliefert werden. Äste dürfen nur bis zu einem Durchmesser von max. 10 cm angeliefert werden.
- (2) Von der Anlieferung ausgeschlossen sind Klärschlämme, Stallmist, Speisereste, kontaminierte Abfälle, sowie alle Abfälle, die den Kategorien Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbemüll oder Sondermüll zuzuordnen sind.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 2 handelt.
- (4) Abfälle dürfen auf der Abfallentsorgungsanlage nicht verbrannt werden.
- (5) Es dürfen keine Wasser gefährdenden chemischen Mittel auf der Anlage verwendet werden.
- (6) Die Gemeinde kann die Privatanlieferung aus mit dem Betrieb der Abfallentsorgungsanlage zusammenhängenden Gründen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die vom Bürgermeister festzulegenden Öffnungszeiten werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde veröffentlicht.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage untersagt.

§ 4 Anlieferung und Zwischenlagerung

- (1) Die Anlieferung und die Zwischenlagerung der anfallenden Abfälle hat auf den dafür bestimmten Flächen bzw. in die hierfür vorgesehenen Behältnisse der Abfallentsorgungsanlage zu erfolgen.
- (2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Abfallentsorgungsanlage sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen haftet der Benutzer.
- (2) Innerhalb der Abfallentsorgungsanlage finden für den Kraftfahrzeugverkehr sinngemäß die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung.
- (3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgungsanlage steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 6 Verwertung der angelieferten Stoffe

- (1) Die angelieferten Wertstoffe gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abfallentsorgungsanlage werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sind zu zahlen, sobald das angelieferte Gut durch den Beauftragten der Gemeinde angenommen worden ist.
- (3) Zahlungspflichtig ist, wer die gemeindliche Abfallentsorgungsanlage, ihre Einrichtungen, Maschinen oder Geräte in Anspruch nimmt.
- (4) Die Gebühren ergeben sich aus dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage), welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Saarwellingen zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage (Kompostierungsanlage für pflanzliche Abfälle) vom 29.6.1990, zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 27.4.2004 außer Kraft.

Saarwellingen, den 04.09.2007
Der Bürgermeister:

Michael Philippi

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, 1730) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Saarwellingen, den 04.09.2007
Der Bürgermeister:

Philippi